

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2 - DVR-0029874(001)

BK 341/1/97

Wien, 1997 12 29

**Beiliegend:**

Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes d.BM f.Arbeit, Gesundheit  
u.Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat;  
Zl. 66.700/1-3/97 vom 12. November 1997  
ohne Begleitschreiben an:

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. .... PO .....-GE/19. PT  
Datum: 7. JAN. 1998  
Verteilt 7.1.98 *[Signature]*

*[Signature]*

- Kenntnisnahme  
 direkte Erledigung  
 Stellungnahme  
 Rücksprache  
 Weiterleitung  
 Weitere Veranlassung  
 Rücksendung
- Zur freundlichen Information  
 Im Sinne des Tel. Gesprächs vom  
 In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*[Signature]*



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 341/97

Wien, 1997 12 29

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31  
1020 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 12. November 1997, Zl. 66.700/1-3/97, gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in offener Frist zum Entwurf des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Das Sekretariat der Bischofskonferenz hat dazu von den diözesanen Bauämtern, die durch das Gesetz direkt betroffen sind, Stellungnahmen eingeholt.

Die Stellungnahmen der diözesanen Bauämter sind im Tenor gleich, und zwar dahingehend, daß das Gesetz generell abgelehnt wird.

Die Ablehnung wird damit begründet, daß auf Grund des umfassenden Baustellenbegriffes in § 2 Absatz 3 des Entwurfes praktisch jede, auch noch so kleine Renovierungsarbeit dem Gesetz unterliegt und daher zwingend ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sinne § 3 des Entwurfes zu bestellen ist. So hat ein Wohnungsinhaber, der anlässlich des Verlegens z.B. eines neuen Teppichbodens den dadurch betroffenen Raum auch ausmalen läßt, auf Grund der (zwingenden) Beschäftigung zweier Firmen und damit auch mehrerer Arbeitgeber einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zwingend zu bestellen.

Diese Bestellung hat dann nach § 3 Absatz 6 seitens des Wohnungsinhabers schriftlich zu erfolgen, wobei der Bestellte vorher der Bestellung zugestimmt haben muß.

Bei privaten Baustellen ist zu befürchten, daß noch ein größerer Teil dieser Arbeiten als schon bisher in die Grauzone des „Pfusches“ abwandert, da die bürokratische und finanzielle Belastung, die der Entwurf mit sich bringt, einfach nicht in Kauf genommen werden kann. Damit wäre aber die Folge verbunden, daß das Ziel der Frau Bundesministerin, diese Grauzone zu verringern, durch Entwürfe des eigenen Ressorts hintangehalten wird.

./2

Bei allem Verständnis für die Verpflichtung der Republik Österreich, die Richtlinie 92/57/EWG umzusetzen, muß doch die Frage gestellt werden, ob die damit verbundenen Aufsichtspflichten nicht durch die jetzt schon für die Aufsicht im Arbeitnehmerschutz zuständigen Arbeitsinspektorate durchgeführt werden könnte, was für den einzelnen Bauherrn nicht mit erhöhten Kosten und erhöhtem bürokratischen Aufwand verbunden wäre.

Die Katholische Kirche leistet in Österreich insbesondere im Denkmalschutzbereich eine hohe Leistung, mit Aufwendungen, die in den letzten Jahren die Milliardengrenze überschritten haben.

Diese Leistung würde durch die Vorschriften des Gesetzes bei weitem vermindert werden, da die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die Verpflichtung zur Bestellung von Projekt- und Baustellenkoordinatoren, die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, der Unterlagen mit dem Merkmalen des Bauwerkes einen wesentlichen finanziellen Aufwand erfordern.

Schon z.B. die Erstellung der Unterlagen mit den Merkmalen des Bauwerkes (was immer dies bedeuten soll) ist bei Renovierungen von Denkmalen sehr schwierig. Werden z.B. Kirchenbänke oder ein Altaraufbau einer sachverständigen Restaurierung unterzogen, so treten die Verpflichtungen für das Bauwerk ein, obwohl das Bauwerk selbst nicht betroffen ist, aber der Baustellenbegriff des § 2 Absatz 3 des Entwurfes und die daraus resultierenden Verpflichtungen zum Tragen kommt.

Das Inkrafttreten des Entwurfes in der vorliegenden Form hätte zur Folge, daß die im öffentlichen Interesse durchgeführte kirchliche Bautätigkeit, deren Großteil auf die Denkmalerhaltung entfällt, weitgehend eingeschränkt werden müßte. Es ist den kirchlichen Eigentümern, welche als Bauherren auftreten und meist sehr kleine Einheiten (Pfarrkirchen, Filialkirchen, Pfarrpfünden, Benefizien etc.) sind, nicht zuzumuten, den vermehrten bürokratischen und finanziellen Aufwand zu tragen, um so mehr, da ein guter Teil der Kosten der Denkmalerhaltung aus Spenden der Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Dabei wird die der Bundesregierung ohnehin bekannte Tatsache wiederholt, daß seitens der öffentlichen Hand für diese Arbeiten nur ein kleiner Teil der Mittel, die die öffentliche Hand auf Grund der unechten Befreiung von der Umsatzsteuer von den kirchlichen Eigentümern einhebt, für die Aufgaben des Denkmalschutzes an die kirchlichen Eigentümer zurückfließt. Vermehrte Kosten sind den Denkmalerhaltern wirklich nicht zuzumuten.

Der Entwurf wird daher in der vorliegenden Form seitens der Katholischen Kirche abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



*Michael Wilhelm*

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz